

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 466 - 467

Rechtsverhältniß eines Kaufmannes zu seinem Bankier

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

indem sie nur den Auftrag hinsichtlich des einen Fasses annullirte, die Theilbarkeit der Erfüllung anerkannt; und daß dies auch der Absicht des Verklagten entsprach, kann keinem Zweifel unterliegen, wenn man berücksichtigt, daß derselbe das andere Faß behalten und, ebenso wie die November-Lieferung, bezahlt hat. — War aber die Erfüllung auf beiden Seiten theilbar, so konnte das Abgehen des Verklagten vom Vertrage nur in Betreff des von der Klägerin nicht erfüllten Theils des Vertrags erfolgen (Art. 359 §. 6. B.).

H. 1834.

---

### Nr. 9.

#### Rechtsverhältniß eines Kaufmannes zu seinem Bankier.

---

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 16. März 1866:

Nach den beiderseitigen Auslassungen der Parteien ergibt sich der zwischen ihnen stattgefundene Geschäftsverkehr einfach dahin:

Das New-Yorker Haus, in der ersten Zeit G. und E. S. sodann S. B. und Comp. bezog von der Handlung R. und M. Waaren, deren Preis es der letztgedachten Handlung zu zahlen bezüglich zu decken hatte.

Die betreffenden Waarengeschäfte wurden direkt und unmittelbar zwischen den beiden Handlungshäusern gemacht. Insbesondere war Kläger als kaufmännischer Kommissionair dabei nicht betheilig, indem derselbe weder Kommissionair des New-Yorker Hauses in Betreff des Ankaufs noch Kommissionair des Hauses R. und M. in Betreff des Verkaufs der Waaren war.

Der Kläger vermittelte aber den Geschäftsverkehr zwischen den beiden Häusern in zweifacher Weise. Einmal als Spediteur der Waaren; sodann bankmäßig, indem er der Handlung R. und M. den Betrag für die abgesandten Waaren in von ihm acceptirten Wechseln übermachte und seinerseits die von dem New-Yorker Hause dem Hause R. und M. zu leistende Zahlung bezüglich Deckung des Preises der Waaren in, zu seinen Gunsten lautenden, Wechseln zu empfangen hatte.

Da der Waarenverkehr zwischen dem New-Yorker Hause und der Handlung R. und M., wie angegeben, ein direkter und unmittelbarer war, handelte der Kläger, indem er die von R. und M. auf ihn gezogenen Tratten acceptirte und bei der dadurch erfolgenden Uebermachung der Deckung an R. und M. so wie bei dem Empfang der letzteren von dem New-Yorker Hause nur als Beauftragter.

Auftraggeber konnte entweder das New-Yorker Haus oder die Handlung R. und M. sein.

Im ersteren Fall würde der Kläger, so weit er durch die von ihm der Handlung R. und M. gegebene Deckung von dem New-Yorker Hause nicht gedeckt worden, den Mehrbetrag als einen für das New-Yorker Haus geleisteten Vorschuß von dem letzteren zu fordern gehabt, und nicht daran haben denken können, sich deshalb an R. und M. zu halten.

Die Urkunde vom 30. August 1852 erweist aber mit einer, jeden Zweifel ausschließenden Gewißheit, daß nicht das New-Yorker Haus, sondern die Handlung R. und M. der Auftraggeber des Klägers war. In dieser Urkunde verpflichtet sich die Handlung R. und M. für den Fall, daß das New-Yorker Haus nicht kurz nach Verfall der von dem Kläger zu ihren Gunsten acceptirten Tratten dem Kläger die Deckung für die Tratten einsenden sollte, diese Deckung so wie die Deckung für etwa vorgeschossenen Zoll selbst zu leisten. Nicht der geringste Umstand, sei es aus der Natur des Sachverhältnisses oder aus den Auslassungen der Parteien, liegt für die Annahme vor, daß der Kläger zu dem New-Yorker Hause in einem Verhältniß gestanden, welches ihm ermöglicht haben würde, wegen des Preises für die Waaren bezüglich wegen der Deckung für die von ihm zu Gunsten der Handlung R. und M. acceptirten Tratten seinerseits einen vertragmäßigen Anspruch wider das New-Yorker Haus geltend zu machen. Das Sachverhältniß und insbesondere der Inhalt der gedachten Urkunde lassen vielmehr einen Zweifel darüber nicht übrig, daß, sofern das New-Yorker Haus dem Kläger die Deckung wegen der für R. und M. acceptirten Tratten nicht kurz nach deren Verfall verschaffte, die Handlung R. und M. dem Kläger diese Deckung zu gewähren und ihrerseits wegen des von dem New-Yorker Hause ungedeckt gebliebenen Theils des Preises der demselben abgesandten Waaren sich an das New-Yorker Haus zu halten hatte. Der Kläger war für das Geschäftsverhältniß zwischen dem New-Yorker Hause und der Handlung R. und M. der Bankier der letzteren.

Wie auch das zwischen dem Kläger einerseits und R. und M. andererseits bestandene Rechtsverhältniß juristisch konstruirt werden möchte, so würde, da in Betreff der Pflichten und Rechte derselben an erster Stelle die vertragmäßigen Festsetzungen maßgebend sein würden, die Handlung R. und M. ihrem in der Urkunde deutlich und bestimmt abgegebenen Versprechen gemäß ohne Weiteres für verpflichtet zu erachten sein, dem Kläger für die zu ihren Gunsten acceptirten Tratten und für